

# S A T Z U N G E N

## WALSER VERSICHERUNG VAG

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Name und Zweck des Vereins**

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen  
**„Walser Versicherung VaG“**  
Kurzname (Walser Versicherung)

(2) Zweck des Vereines ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden, die sie an ihren Gebäuden oder beweglichen Sachen durch Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Glasbruch erleiden.

(3) Zweck des Vereines ist ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen für andere Versicherungsunternehmen.

#### **Rechtsstellung des Vereins**

§ 2 Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, und untersteht der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

#### **Sitz und Geschäftsgebiet**

§ 3 (1) Der Verein hat seinen Sitz in Sonntag.

(2) Sein Geschäftsgebiet umfaßt grundsätzlich das Bundesland Vorarlberg. Insbesondere die Gemeinden des Großen Walsertales wie: Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag, Fontanella, Raggal und die Anrainergemeinden Damüls, Düns, Dünserberg, Schnifis, Thüringen, Ludesch und Nüziders.

#### **Veröffentlichungen**

§ 4 Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen durch ortsübliche oder schriftliche Verlautbarungen in allen Gemeinden des Tätigkeitsgebietes.

### II MITGLIEDSCHAFT

#### **Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

§ 5 (1) Mitglied des Vereins wird, wer bei ihm eine im Geschäftsgebiet gelegene Sache versichert.

(2) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der ersten fälligen Prämie und/oder Kooperationsprämie gem. dem Kooperationsvertrag, abgeschlossen zwischen der Vorarlberger Landes Versicherung und der Walser Versicherung am 14.12.1999.

(4) Bei der Aufnahme erhält das Mitglied eine Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze und/oder Kooperationspolizze).

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 6 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Versicherungsverhältnisses.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf eine Entschädigung für Schadensfälle, die nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft eingetreten sind.

## **III VERWALTUNG DES VEREINES**

### **Vereinsorgane**

§ 7 (1) Organe des Vereines sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

(2) Hilfsorgane des Vereins sind die Rechnungsrevisoren.

### **Obmann**

§ 8 (1) Der Obmann übt die Funktion des Vorstandes aus. Er übt seine Funktion im Sinne des §67 VAG aus. Er hat den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder es erfordert. Er vertritt, außer in eigenen Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein, diesen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Befugnisse des Obmanns werden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgeübt.

(3) Der Obmann und sein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organes zu bestellen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt, gem. §68 VAG. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### **Aufsichtsrat**

§ 9 (1) Der Aufsichtsrat übt seine Funktion im Sinn des § 70 VAG aus. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Er hat den Jahresabschluß und den Vorschlag für die Verteilung des Jahreserfolges zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

1. die grundsätzliche Änderung der Unternehmenspolitik und der Unternehmensziele
2. der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften
3. die Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften
4. der Abschluß, Änderung oder Auflösung von Rückversicherungsverträgen
5. der Abschluß von Dienstverträgen und die Erteilung der Prokura
6. die Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren (für Einzelobjekte bzw. Gebäudegruppen) tragen darf.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Festsetzung des Entgeltes für den Obmann und seinem Stellvertreter.

§ 10 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind von der Mitgliederversammlung, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organes zu wählen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Funktionsperiode aus, so kann bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Funktionsperiode eine Nachwahl vorgenommen werden.

§ 11 (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Der Aufsichtsrat ist mindestens vier Mal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Obmann kann unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich einberuft.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, den Aufsichtsratsitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen. Sie sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrates einzuladen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen waren und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist.

### **Mitgliederversammlung**

§ 12 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres vom Obmann einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

(3) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

(4) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern des Vereines zu

(5) Die Mitgliederversammlung ist in Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht gegeben, so ist die Mitgliederversammlung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse zählt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 (1) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
2. die Verwendung des Jahreserfolges,
3. die Bestellung des Vorstandes, der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsrevisoren,
4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Rechnungsrevisoren,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Bestandsübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.

## **Rechnungsrevisoren**

§ 14 (1) Von der Mitgliederversammlung, die die Behandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, sind zwei Rechnungsrevisoren für die Zeit bis zu jener Mitgliederversammlung zu bestellen, in der der nächste Jahresabschluß behandelt wird. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Den Rechnungsrevisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Vereines zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereines zu erteilen. Nach Schluß des Geschäftsjahres haben die Rechnungsrevisoren den Jahresabschluß auf seine Übereinstimmung mit den Büchern und Vermögensbeständen des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß anstelle von Rechnungsrevisoren mit deren Agenden ein Wirtschaftstreuhänder betraut wird. Die Auswahl trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **Stellung der Vereinsfunktionäre**

§ 15 (1) Alle Mitglieder der satzungsmäßigen Organe des Vereines müssen als natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins sein und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für ein anderes einschlägiges Versicherungsunternehmen tätig sein.

(2) Den Mitgliedern der Verwaltungs- und Hilfsorgane des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand (Funktionsgebühr) gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung für den Vorstand ist vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung des Vorstandes zu bestimmen. Ein Entgelt für Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Rechnungsrevisoren bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **IV VERMÖGENSGEBARUNG**

### Deckung der Ausgaben

§ 16 (1) Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch

1. einzuhebende Prämien und/oder Kooperationsprämien der Mitglieder,
2. die Erträge der Kapitalanlagen,
3. sonstige Erträge.

(2) Reichen die laufenden Erträge zur Bestreitung der Aufwendungen nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als sie sich nicht über die Hälfte des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage hinaus vermindert. Die weitere Heranziehung der Sicherheitsrücklage bis auf ein Drittel des Sollbetrages ist nur zulässig, wenn dies der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist und von dieser genehmigt wurde.

### **Risikorücklage**

§ 17 Der Risikorücklage sind 10 % des Jahreserfolges solange zuzuführen, bis sie 25% des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

## Sicherheitsrücklage

§ 18 (1) Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage entspricht dem 11-fachen der abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 0,3 Prozent der Gesamtversicherungssumme im Eigenbehalt.

(2) Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach Dotierung der Risikorücklage der Jahreserfolg insoweit zuzuführen, als beide Rücklagen zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.

## Kapitalanlage

§ 19 (1) Für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und für die Kapitalanlage des Versicherungsvereines sind nur folgende Werte geeignet:

1. Kassenbestand und Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in anderen Vertragsstätten des EWR berechtigten Kreditinstituten.
2. an der Wiener Börse oder an der Börse eines anderen Vertragsstaates des EWR zum Handel zugelassene oder gehandelte festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages vom Emittenten garantiert ist.
3. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland, deren Fondsvermögen sich wie folgt zusammensetzt:
  - a. Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages garantiert ist,
  - b. derivative Finanzinstrumente zur ausschließlichen Absicherung der Schuldverschreibungen gem. lit. a.
  - c. liquide Mittel und
  - d. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat) oder in einem sonstigen Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), deren Fondsvermögen sich aus Werten gem. lit. a. bis c. zusammensetzt (Dachfonds).
4. an der Wiener Börse oder an der Börse eines anderen Vertragsstaates des EWR zum Handel zugelassene oder gehandelte Aktien, Partizipations- und Ergänzungskapital,
5. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland, deren Fondsvermögen sich wie folgt zusammensetzt (gemischte Fonds und Aktienfonds):
  - e. Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages garantiert ist,
  - f. Aktien,
  - g. Derivative Finanzinstrumente zur ausschließlichen Absicherung der Wertpapiere gem. lit. a. und b.,
  - h. Liquide Mittel und
  - i. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat) oder in einem sonstigen Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), deren Fondsvermögen sich aus Werten gem. lit. a. bis d. zusammensetzt (Dachfonds).
6. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft im Falle der Bebauung ausreichend feuerversichert ist.
7. Hypothekendarlehen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 50vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens und Kredites ausreichend feuerversichert ist und

8. Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein im Inland zum Bankgeschäft berechtigtes Kreditinstitut gem. § 1357 ABGB als Bürge und Zahler haftet.

(2) Andere Kapitalanlagen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die FMA zulässig.

(3) Nicht auf EURO lautende Kapitalanlagen sind bis zu insgesamt 20vH der Werte zulässig.

(4) Kapitalanlagen gem. Abs. 1 Z 2-8 einschließlich genehmigter Kapitalanlagen gemäß Abs.2 sind nur bis zu folgenden Grenzen, jeweils bezogen auf den letzten Stand der Summe aus Risiko- und Sicherheitsrücklage, anrechenbar:

a) bis zu insgesamt 90vH Werte gem. Abs. 1 Z 2,

b) bis zu insgesamt 80vH Werte gem. Abs.1 Z 3,

c) bis zu insgesamt 15vH Werte gem. Abs. 1 Z 4 und 5,

d) bis zu insgesamt 30vH Werte gem. Abs. 1 Z 6,

e) bis zu insgesamt 50vH Werte gem. Abs. 1 Z 7 und

f) bis zu insgesamt 50vH Werte gem. Abs. 1 Z 8.

(5) Die Überschreitung der vorstehenden Anrechnungsgrenzen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die FMA zulässig.

### **Rechnungslegung**

§ 20 (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluß des Geschäftsjahres sind vom Obmann binnen drei Monaten der Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen. Die Mitgliederversammlung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluß ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahreserfolges und über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates zu verbinden.

(3) Der Jahresabschluß ist den Mitgliedern des Vereines gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den Jahreserfolg bekanntzugeben.

### **V. AUSFERTIGUNGEN DES VEREINES**

§ 21 Urkunden, durch die für den Verein Verbindlichkeiten begründet oder Rechte aufgegeben werden, sind vom Obmann oder einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterfertigen. Andere im Namen des Vereines ausgestellte Schriftstücke sowie Urkunden gemäß § 5 (4) bedürfen lediglich der Zeichnung des Obmannes. Im Fall der Verhinderung des Obmannes zeichnet sein Stellvertreter.

### **VI. AUFLÖSUNG**

§ 22 (1) Im Fall der Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können gelten gemacht werden.

(2) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen als Abwickler bestellt. Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Vereines einschließlich noch aushaftenden Prämien einzuziehen und die Verbindlichkeiten

des Vereins gegenüber dritten Personen sowie die bereits entstandenen Versicherungsansprüche sicherzustellen und zu befriedigen. Die Einziehung der Forderungen darf unterbleiben, soweit sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses erforderlich ist. Ein verbleibender Vermögensrest ist unter diejenigen Personen zu verteilen, die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Vereins sind, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschuß eine andere Verwendung des Restvermögens beschließt. Die Form der Verteilung ist im Auflösungsbeschuß zu bestimmen. Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen. In der Bekanntmachung der Auflösung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch eine besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

## **VII. GERICHTSSTAND**

§ 23 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein wird das Bezirksgericht Bludenz festgelegt.

Sonntag, 17.10.2011